

Trinken bei der Arbeit nur ausnahmsweise unfallversichert

Damit eine betrieblich bedingte Nahrungsaufnahme ausnahmsweise versichert ist, bedarf es außergewöhnlicher Begleitumstände. So ist es von Bedeutung, ob gerade die Tätigkeit ein besonderes Durstgefühl verursacht hat.

Das Landessozialgericht Thüringen entschied über die Klage einer Verkäuferin, die im August 2016 beim Umbau einer Filiale eingesetzt wurde. Am 14.8.2016 war als Arbeitsbeginn 20:00 Uhr vorgesehen. Gegen 19:45 Uhr suchte die Klägerin vor Antritt der Arbeit den Umkleideraum auf, um ein vom Arbeitgeber gestelltes T-Shirt anzuziehen. Sie hatte zwei Glasflaschen zum Trinken dabei und wollte eine der beiden Flaschen im Spind wegschließen. Dabei ist diese Flasche explodiert. Die Glassplitter verletzten den Handrücken der rechten Hand der Klägerin. Der Durchgangsarzt diagnostizierte eine Schnittwunde am Handrücken rechts, die zur Arbeitsunfähigkeit führte. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch sowie die Klage beim Sozialgericht waren erfolglos.

Auch die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg (LSG Thüringen, Urteil vom 4.6.2020 - L 1 U 1340/19). Die versicherte Klägerin erlitt zwar beim Bersten der Limonadenglasflasche einen Unfall, dieser führte auch zu einem Gesundheitserstschaden. Das Deponieren der Limonadenglasflasche im Spind stand jedoch nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit. Entscheidend ist, welche konkrete Verrichtung mit welchem Zweck in dem Moment des Unfalls ausgeübt worden ist. Die Annahme von Versicherungsschutz scheidet hier aus, weil das Deponieren der Limonadenglasflasche als eigenwirtschaftliche Verrichtung anzusehen ist. Solche Tätigkeiten führen zu einer Unterbrechung der versicherten Tätigkeit. Die Aufnahme von Nahrung zwischen betriebsdienlichen Verrichtungen ist grundsätzlich nicht versichert, weil die Nahrungsaufnahme für jeden Menschen Grundbedürfnis ist und das betriebliche Interesse an der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers regelmäßig zurücktritt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn betriebliche Umstände die Nahrungsaufnahme wesentlich beeinflussen, etwa im Falle einer besonders dursterregenden Tätigkeit.